

CVP Oberägeri

Statuten

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) der Gemeinde Oberägeri ist ein Glied der Christlichdemokratischen Kantonalpartei und der Bundespartei. Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten jene der Kantonalpartei.

Die CVP Oberägeri vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen und Richtlinien der Bundespartei sowie zu den Aktionsprogrammen und Richtlinien der Kantonalpartei. Sie versucht, die Grundsätze, Programme und Richtlinien in der Gemeinde Oberägeri zu verwirklichen, indem sie eine umfassende öffentliche Meinungs- und Willensbildung fördert und in geeigneter Weise zu den politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen Stellung nimmt, wie insbesondere zu Vorlagen und Wahlen.

(2) Die Partei führt den Namen Christlichdemokratische Volkspartei Oberägeri.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2

Mitglied der Partei können in der Gemeinde Oberägeri wohnhafte Schweizerbürgerinnen und -bürger werden, die bereit sind, die Ziele der Partei zu fördern.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben

- durch eine schriftliche Erklärung oder
- mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

(2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung eines Beitrages gemäss Artikel 11.6.

Artikel 4

(1) Ueber die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand. Gegen Aufnahme- und Ablehnungsentscheide besteht ein Rekursrecht an den kantonalen Zentralvorstand; dieser entscheidet endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch den Beitritt zu einer Vereinigung der Partei gemäss Artikel 8 erworben werden.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem für die Aufnahme zuständigen Parteivorstand schriftlich zu erklären.

Artikel 6

(1) Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern erfolgen, die vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstossen.

(2) Ueber den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorbehalten bleibt das Entscheidungsrecht der Kantonalpartei.

(3) Gegen Ausschlussentscheide der Mitgliederversammlung kann beim Zentralvorstand der Kantonalpartei Rekurs erhoben werden.

Artikel 7

(1) Personen, welche die Vollmitgliedschaft der CVP gemäss Artikel 3 nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen möchten, gelten als Sympathisanten.
- Sie haben an Parteiversammlungen in allen Belangen das Mitsprache und Antragsrecht und sind auch stimmberechtigt.

- Sie sind aber nicht wählbar
 - in den Parteivorstand, in das Parteipräsidium, in die Revisionskommission;
 - als Delegierte der Partei.

(2) Die Partei vertritt den Grundsatz der freien Aemterbewerbung.

VEREINIGUNGEN

Artikel 8

- (1) Die Vereinigungen stellen die soziologische Gliederung der Partei dar.
(2) Die Vereinigungen können sich ihrem Zweck entsprechende Richtlinien geben. Diese müssen jedoch mit den gemeindlichen Parteistatuten und dem Aktionsprogramm der Kantonalpartei übereinstimmen.
(3) Ueber eine Anerkennung der Vereinigungen entscheidet der Zentralvorstand der Kantonalpartei.

DIE ORGANE DER PARTEI

Artikel 9

(1) Die Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Parteivorstand;
- c) das Parteipräsidium;
- d) die Revisionskommission.

(2) Die Mitglieder des Parteivorstandes, des Parteipräsidiums und der Revisionskommission werden für eine 4jährige Amtsdauer, die am 1. Januar des den Regierungsratswahlen folgenden Jahres beginnt, gewählt.

(3) Für Abberufung während der Amtsdauer ist die 2 /3-Mehrheit des zuständigen Wahlorgans notwendig.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 10

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Parteivorstand einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden

- a) auf Antrag eines Fünftels der eingeschriebenen Mitglieder;
- b) auf Antrag der Revisionskommission.

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung beschliesst über

1. den Erlass und die Revision der Statuten;
2. die Stellungnahme zu gemeindlichen Abstimmungsvorlagen;
3. die Bezeichnung der Kandidaten für die Einwohnerrats-, Kantonsrats- sowie Kirchenratswahlen und in der Regel diejenigen der Bürgerrats- und Korporationsratswahlen.
4. besondere gemeindliche Parteiaktionen;
5. die Rechenschaftsberichte des Parteivorstandes und der Revisionskommission;
6. den Mitgliederbeitrag und genehmigt die Jahresrechnung;
7. die eingegangenen Anträge.

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen

1. den Parteipräsidenten,
2. den Vizepräsidenten;
3. Die weiteren Mitglieder des Parteivorstandes;
4. die Mitglieder der Revisionskommission;
5. die gemeindlichen Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung.

Artikel 12

Für Kundgebungen der CVP Oberägeri, namentlich vor gemeindlichen, kantonalen oder eidgenössischen Wahlen und andern bedeutsamen Ereignissen, kann der Parteivorstand Parteiversammlungen einberufen.

DER PARTEIVORSTAND

Artikel 13

(1) Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der CVP Oberägeri.

(2) Er setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten;
2. dem Vizepräsidenten;
3. dem Sekretär;
4. dem Presse- und Propaganda-Chef;
5. 8-12 weiteren Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Parteivorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(4) Zu den Sitzungen des Parteivorstandes kann der Parteipräsident weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

Artikel 14

Der Parteivorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Präsidenten einberufen.

Er muss einberufen werden:

1. auf Antrag von 3 Mitgliedern des Vorstandes;
2. auf Beschluss der Revisionskommission.

Artikel 15

Der Parteivorstand besorgt die politische und administrative Geschäftsführung der Partei, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sichert die Verbindung zu den Behördevertretern und zu den Organen der Kantonalpartei. Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beruft die Mitglieder- und die Parteiversammlung etc. ein und bereitet deren Geschäfte vor;
2. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit der Partei und die politische Lage der Gemeinde;
3. Er bereitet die Wahlen in die gemeindlichen und kantonalen Behörden vor;
4. Er entscheidet auf Annahme oder Ablehnung eines Beitrittsgesuches
5. Er wählt den Sekretär, den Kassier und den Adressenchef aus den Reihen der Vorstandsmitglieder;
6. Er vertritt die Partei nach aussen.

DAS PARTEIPRASIDIUM

Artikel 16

- (1) Das Präsidium ist der geschäftsführende Ausschuss des Parteivorstandes
- (2) Er setzt sich zusammen aus
 - a) dem Parteipräsidenten;
 - b) dem Sekretär;
 - c) je einem Vertreter der CVP im Einwohnerrat und im Kantonsrat;
 - d) dem Presse- und Propaganda-Chef.
- (3) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 1. Es führt die laufenden sowie die unaufschiebbaren politischen und administrativen Geschäfte ;
 2. Es beruft den Parteivorstand ein und bereitet dessen Geschäfte vor.

DIE REVISIONSKOMMISSION

Artikel 17

Die Revisionskommission prüft die administrative Geschäftsführung des Parteivorstandes und des Sekretärs sowie die Rechnungsführung des Kassiers und behandelt Beschwerden gegen diese Organe.

Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Nicht wählbar sind Mitglieder des Parteivorstandes.

Die Revisionskommission konstituiert sich selbst.

Artikel 18

Die Revisionskommission tritt vor derjenigen Mitgliederversammlung, welche den Jahresbericht behandelt, zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Parteivorstand zusammen.

DIE FINANZEN DER PARTEI

Artikel 19

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch

1. Mitgliederbeträge;
2. Zusatzbeiträge der Behördenmitglieder der CVP Oberägeri;
3. Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden, Zuwendungen;
4. Das Nähere bestimmt ein Reglement.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

(1) Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Parteiversammlung in Ausführung von Artikel 40, letzter Satz, der Statuten vom 28. Mai 1971 der Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons Zug sofort in Kraft. Frühere Statuten sind damit aufgehoben.

(2) Die Revision der Statuten kann von jedem Parteimitglied jederzeit schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteipräsidenten einzureichen, der ihn dem Parteivorstand zur Begutachtung unterbreitet.

(3) Der Beschluss auf Statutenrevision ist durch die Mitgliederversammlung zu fassen; er erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 21

Im Falle der Auflösung der CVP Oberägeri gehen die Akten und Finanzen zur treuhänderischen Verwaltung an die Kantonalpartei über.

Diese Statuten sind von der Parteiversammlung am 13. August 1971 im Restaurant Hirschen, Oberägeri, beschlossen worden.

Oberägeri, den 16. August 1971

Namens der Christlichdemokratischen
Volkspartei Oberägeri

Der Präsident: Silvan C. Nussbaumer
Der Sekretär: Anton Hotz

Vom Zentralvorstand genehmigt :
Zug, den 19. Oktober 1971

Für den Zentralvorstand:

Der Parteipräsident: Albert Iten
Der Sekretär: Dr. Jos. Schwerzmann